

# Zeichne Kriegsanleihe

## und Du hilfst den Krieg verkürzen!

Auskunft erteilt bereitwillig die nächste Bank, Sparkasse, Postanleihe, Lebensversicherungs-Gesellschaft, Kreditgenossenschaft.

### Halle und Umgebung.

Halle, den 8. September 1916.

Am Montag, den 11. d. M., feine Sitzung der Stadtverordneten.

Halle a. S., den 8. September 1916.

Der Stadtverordnetenvorsteher.  
J. B. Köhning.

#### Höchstpreise für Waffensfabrikate.

Eine neue Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Waffensfabrikate (W. III, 1.8. 16 KKA.) ist erschienen, die mit dem 8. September 1916 in Kraft tritt.

Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Waffensfabrikate aller Art, die in der Preistafel zu der Bekanntmachung bezeichnet sind. Werg ist nicht Abfall im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der Preistafel zu der Bekanntmachung für die einzelnen Gruppen festgesetzten Preise nicht übersteigen. Diese Preise verstehen sich nur für beste Sorte, für geringere sind entsprechend billigere Preise zu zahlen.

Die Höchstpreise gelten auch für Abfallmischungen, welche mehr als 50 v. H. Waffensfabrikat enthalten. Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist ermächtigt im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten der im § 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die besten Qualitäten der entsprechenden Gruppe durch das vorliegende Sortiment übertraffen werden, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 20 v. H. zu überschreiten.

Die Bekanntmachung regelt ferner die Zahlungsbedingungen und die Erteilung von Ausnahmen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Landratsämtern, Kreisdirektionen und den Polizeibehörden einzusehen, es ist in den amtlichen Zeitungen und in ortsbühlicher Weise veröffentlicht worden.

In der heutigen Hängezeitung enthält diese Bekanntmachung!

#### Vollmilch 32 Pfg. das Liter, Magermilch 18 Pfg.

Auf Grund des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 Reichs-Gesetzl. S. 516, 21. Januar 1915 Reichs-Gesetzl. S. 25 und 23. September 1915 Reichs-Gesetzl. S. 603, dann der Verordnung des Bundesrates zur Regelung des Milchpreises und des Milchverkaufs vom 4. November 1915 Reichs-Gesetzl. S. 722 wird folgendes bestimmt:

§ 1.  
Der Höchstpreis von Vollmilch für den Kleinhandel wird auf 32 Pfg. für den Liter, frei Haus geliefert, der Höchstpreis für Kindermilch in Flaschen auf 37 Pfg. und der Höchstpreis für Magermilch auf 18 Pfg. frei Haus festgesetzt. Höhere Preise dürfen weder gefordert noch gezahlt werden.

§ 2.  
Zum Zwecke der vorzugsweisen Versorgung von kranken Kindern, Kindern und Kranken mit Vollmilch wird bestimmt:

Die Abgabe von Vollmilch durch Milchhändler unmittelbar an Verbraucher und die Entnahme beim Milchhändler durch den Verbraucher darf bis 9 Uhr vormittags nur an Personen erfolgen, welche mit einem vom Magistrat der Stadt Halle ausgefertigten Nachweis versehen sind. Hierbei darf der Abnehmer eine größere Menge Vollmilch, als diejenige, auf die der Nachweis lautet, nicht abgeben werden. Diese Bestimmung gilt nicht für die Milchversorgung der Krankenhäuser.

Von 9 Uhr vormittags an, darf die Abgabe und Entnahme von Vollmilch ohne Nachweis erfolgen, doch ist die Abgabe folgenden Beschränkungen unterworfen:

- a) an einen Haushalt darf für jeden Haushaltsangehörigen, welcher das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, keine größere Menge als höchstens 1/2 Liter abgegeben werden, auch darf vom Haushalt keine größere Menge entnommen werden. Die Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen und deren Alter ist im Haushaltsausweis aus dem Lebensmittelheft zu entnehmen.
- b) An Gastwirtschaften, Speisebetriebe, Konditoreien, Kaffeehäuser, Hotels darf Vollmilch für den gewerblichen Betrieb nicht abgegeben werden, auch dürfen sie Vollmilch für diesen Zweck nicht entnehmen.

Die Abgabe und Entnahme von Magermilch ist einer Beschränkung nicht unterworfen.

§ 3.  
Soweit Milch im Umvertrieb unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, sind die Bestimmungen des § 2 nicht

nicht, vielmehr sind ohne Rücksicht auf die Tageszeit die Inhaber von Milchheinen, welche bisher zu den Kunden gehörten, in erster Linie zu berücksichtigen.

#### § 4.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, insbesondere auch, wer mehr Milch abnimmt, als ihm gemäß dieser Verordnung zusteht, wird nach § 8 der Verordnung des Bundesrates zur Regelung der Milchpreise und des Milchverkaufs vom 4. November 1915 Reichs-Gesetzl. S. 723 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 1500 Mark bestraft.

#### § 5.

Die Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit.  
Halle a. S., den 8. September 1916.

#### Der Magistrat.

Die durch heutige Verordnung geregelte Milchversorgung ist eine vorläufige. Sie ist durch die Bundesratsverordnung über Fortsetzung notwendig geworden. Eine endgültige, auf Ausgabe von Milcharten ausgebaute Versorgungsregelung soll später erfolgen. Personen, welche bis dahin bei dem Einkauf von Milch für Säuglinge und Kranke eine Schwierigkeit haben sollten, können sie gewiss Ausfertigung eines Vorzugsheftes an den Magistrat (Stadt-Ernährungsamt) wenden.

#### Verkehr mit Süßstoff (Saccharin). Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichsanwalters über den Verkehr mit Süßstoff vom 20. Juni 1916 und der Verfügung der Reichs-Zentralstelle vom 23. Juni 1916 wird für den Stadtbezirk Halle folgendes angedeutet:

#### A. Abgabe von Süßstoff an Haushaltungen.

Süßstoff darf an Haushaltungen nur unter den folgenden Voraussetzungen abgegeben werden:  
Jeder Haushalt kann im Monat September ein Briefchen Süßstoff (jogennante H-Abgabe) zum Preise von 25 Pfg. nach Maßgabe der ausgetretenen Bestimmungen in den Drogenhandlungen oder in den Apotheken käuflich erwerben.

Bei dem Verkauf von Süßstoff hat der Verkäufer in der Rubrik B/1 des dem Käufer vorzuliegenden Lebensmittelheftes dem Kauf durch Eintragung des Datums mit Tinte oder angefeuchtem Fingertinte anzumerken.  
Auf einem Lebensmittelheft darf nur ein Briefchen abgegeben werden.

#### B. Abgabe an Wirtschaftsbetriebe, Konditoreien usw.

An Wirtschaftsbetriebe jeder Art, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Konditoreien, Bäckereien, an Pensionen, Kantinen und ähnliche Betriebe darf Süßstoff nur auf Grund besonderer vom Magistrat ausgefertigter Süßstoffbescheinigung abgegeben werden. Jeder Betrieb erhält auf Antrag höchstens eine Scheine, deren jeder zum Besuche einer Packung Süßstoff zum Preise von 4 Mark in den Drogenhandlungen berechtigt. Jede Packung enthält 20 Gramm Kristallsüßstoff von 450erfein Gütekraft (jogennante A-Packung) im Süßwert von etwa 15 Pfund Zucker. Der Süßstoff darf nach dem Maßgabe 1/4 Gramm auf 1/2 Liter in warmem Wasser aufgelöst, ein Teeöffel dieser Lösung entspricht der Süßkraft von 3 Stück Würfelzucker.

Der Verkäufer hat beim Verkauf der Süßstoff-Bescheinigung einzugehen und die gesammelten Bescheinigungen Ende September dem Magistrat (Stadt-Ernährungsamt) vorzulegen.

#### § 4.

Die Bescheinigung für Wirtschaftsbetriebe usw. werden auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Die Anträge sind mit dem Vermerk „Süßstoff für Wirtschaftsbetriebe“ an das Stadt-Ernährungsamt zu richten.

#### § 5.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 261) wird verboten, in Wirtschaften, Speisebetrieben, Gast- und Kaffeehäusern, Konditoreien, Bäckereien, Pensionen, Kantinen zum Essen von Kaffee, Tee, Milch, Kakao, Schokolade, Punch, Gros, Bonbon, Limonaden und anderen Getränken Zucker zu verwenden oder als Süßgabe zu den Getränken zu reichen.

Das Verbot bezieht sich nicht auf Zuckerraffinerien, soweit diese ihren Arbeiter (nicht Beamten und sonstigen Angestellten) die erwähnten Getränke abgeben.

#### § 6.

Nach der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 13. Mai und 24. Juni 1916 und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegs-Ernährungsamtes vom 12. Juli 1916 darf Zucker nicht verwendet werden:

- 1. bei der gewerbsmäßigen Herstellung von natürlichen und künstlichen Fruchtstücken aller Art, ausgenommen solcher, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Krankeiten verwendet zu werden und bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Limonaden, Limonadenartigen Getränken aller Art oder deren Grundstoffen;
- 2. in gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Rohzucker, Genuß- und Kosmetische Mittel zum Zwecke der Weiterverarbeitung bereit werden, zur Herstellung von:  
a) Dunstzucker oder Kompott (eingeschmolzenen Samen Früchten oder anderen Bestandteilen).

- b) gesüßten landwirtschaftlichen Getränken, deren Süßkraftgehalt ganz oder teilweise auf einem Süßstoffiger Rohzucker beruht;
  - c) Bier- und Wein- oder wermutähnlichen Getränken, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genussmitteln, Likören und süßen Trinken aller Art, Sekt, Sekt (Maitran, Maitrain und dera.), Vanille- und Croquetts aller Art sowie zur Bereitung von Grundstoffen für süße und ähnliche Getränke;
  - e) Eßig;
  - f) Mostig und Genf;
  - g) Fischmarinaden;
  - h) Kautschuk;
  - i) Mitteln zur Reinigung, Färbung oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel und der Mundhöhle;
3. in gewerblichen Betrieben zur Herstellung von
- a) Parfümen;
  - b) Christbaum- und Osterzägen;
  - c) Fruchtstücken;
  - d) Geleesüßigkeiten;
  - e) überzuckerter Mandeln und Nussecken;
  - f) Schaumundermarken und
  - g) tierischem Drogen.

#### § 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1-5 dieser Verordnung entgegenhandelt, wird nach Maßgabe des Strafgesetzbuches vom 7. Juli 1902 bestraft.

Zumüberhandlungen gegen § 6 dieser Verordnung werden nach § 19 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchswaren vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 261) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

#### § 8.

Die Verordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.  
Halle, am 7. September 1916.

#### Der Magistrat.

#### Keine Kinderwagen und Fahrräder auf dem Jahrmarkt!

Das Mitbringen von Kinderwagen und Fahrrädern zu den Jahrmärkten über den Marktplatz nach Halle ist in den Wagen verboten. Kinderwagen und Fahrräder können in einer Bude am Eingange des Marktplatzes bis 10 Uhr abends gegen eine Gebühr von 10 Pfg. untergestellt werden.  
Halle a. S., den 6. September 1916.

Der Magistrat. Die Polizeiverwaltung.

#### Teilweise Verziehung des Intrafretens der Eierverordnung.

Das Intrafretreten der Vorschriften der Eierverordnung (Reichs-Gesetzl. S. 927) über den Erlaubniszwang der Aufzucht (§ 5 und 6 der Verordnung), die Kennzeichnungspflicht beim Eierverkauf (§ 10) und den Berechtigungsanspruch bei dem Verkauf (§ 11) ist durch Bekanntmachung des Reichs-Erziehungsamtes vom 1. August 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 931) vom 1. August 1916, da sich die durch Durchführung erforderlichen Vorarbeiten in einigen Teilen des Reichs nicht ermöglichen ließen und Störungen in der Eierversorgung vermieden werden mußten. Bis zum 18. September d. J. können demnach Eier, sofern nicht in einzelnen Bundesstaaten schon seit jeher entgegenstehende Bestimmungen bestanden, von jedermann ohne Kennzeichnung und Vorlage eines bezüglichen Ausweises mit der Post zur Verziehung gelangt werden.

#### Schillerhöhe des Bundes zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft.

Von Woche zu Woche vermehrt sich die Zahl der Familien, aus denen der Vater zu den Waffen einberufen worden ist und die Mutter außerhalb des Hauses Beschäftigung und Brot suchen muß. Die Erziehung und Beschäftigung der Kinder durch das Elternhaus gestaltet sich somit in vielen Familien immer schwieriger, und für die Allgemeinheit ergibt sich hieraus die ständig wachsende Pflicht, sich der unermüdeten Jugend und Mädchen während der schulpflichtigen Zeit anzuschließen. Mit dem letzten Bundes die allseitige Zunahme kindlicher Vergehen mindere zu einem erheblichen Prozentsatz auf ungenügende Überwachung und unzureichende Beschäftigung der Mütterung der jugendlichen zurückzuführen.

Angesichts dieser großen Gefahr für die Zukunft unseres Volkes hat der Bund zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft beschlossen, zunächst zwei Schillerhöfe für Knaben in der Volksschule an der Neuen Promenade für das Winterhalbjahr einzurichten. In diese Höfe sollen je 20 Knaben aus den zweiten und dritten Volksschulklassen der umliegenden Volksschulen aufgenommen werden.  
Durch die Vereinigung einer kleineren Zahl von Knaben in einem Hofe glaubt der Bund in seiner Einrichtung einen besseren Erfolg für das fehlende Elternhaus zu erzielen.

innen, als es in Forten mit weit höheren Besatzungsstärken möglich ist. Neben der Erledigung der Schularbeiten, die bei dem mehr gleitfähigen Schulermaterial nur einen geringen Teil der Horiertzeit beanspruchen dürfte, soll verlost werden, die Jungen durch mangelhafte Kurzwel und Spiel zu erfreuen, und durch verschiednerlei Handbätigkeit zu nützfirer und doch genufreicher Verwendung der freien Zeit anzulegen.

Im Winterhalbjahr werden den Horiern die Schülerserkirften an der Neuen Promenade an mindestens zwei Nachmittagen zur Verfügung stehen. Die Anaben sollen hier unter Anleitung des Horiertleiters lernen, einfache Spielzeuge oder nützfiche Gerirtegegenstände aus Holz, Pappe oder Papier herzustellen. Die übrigen Horierte sollen in erster Linie dem Spiel und der Wandernng in die nürfiche Umgebung der Stadt Halle freigeschrieben werden. Bei ungnügficher Wetter wird in der Horiertzeit auch gelesen und gespielt. Bei der zuletzt genannten Beschäftigungsart sollen die Horiertföhler angeleitet werden, aus scheinbar wertlosem Altmaterial allerlei brauchbare Gegenstände herzustellen.

Für das Sommerhalbjahr ist auferdem die Einrichtung von Hortgruppen vorgesehen. Der Bund stellt von erprobten Lrnderern in unmittelbarer Nähe der Stadt je zwei Wohnstircke zur Verfügung, das jedem Hortbezügler um ungefähr 20 Quadratmeter Land zurteilt werden können, die unter Anleitung und mit Hilfe des Horiertleiters, je nach den Wünschen und dem Können des betreffenden Anaben vorrichtend bewirtschaftet werden sollen. Bei Einräumung des hier nur kurz skizzierten Arbeitsplanes darf von der Arbeit im Hort erhofft werden, das sie mitzfifig, unsere Schöpfung und mannzfieri Verbesserungen, die aus dem Miffgigang und dem Triebe zur Bätätigung erwachsen, zu bewahren und ein gesund empfindendes, frohes und doch firtlich ernstes Gesichts herauszuwasfen zu lassen, das der Beden, die für deutsche Freiheit und deutsches Wesen kämpfen und Herben, würdig ist.

Beiträge werden von den Horiertkindern nicht erhoben werden.

Die Annemlung zur Teilnahme an den Horten, welsch am Montag, den 16. Oktober eröffnet werden kann, in der Zeit vom 11. bis 23. September an jedem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag vormittags von 11 bis 12 Uhr bei Herrn Rektor Brictzbarth, Neue Promenade Nr. 13, Zimmer 5, erfolgen. **G. Adrethshiden.**

**Opfertag für die Deutsche Flotte am 1. Oktober 1916.**

Die Seeschlacht am Skagerrak ist noch in Erinnerung. Die Opferbereitigkeit für heute unternen tapferen Seafühdern sagte Tommen! Jeder Deutsche aus allen Gauen, ob arm, ob reich, soll sich am Opfertage mit einer Spende betätigen, denn erobte Summen sind erforderlich, die der Zentralfstele für Angehörigen freiwilliger Gaben an die Kaiserliche Marine in Kiel zufirhen. Darum geht, auch reichlich!

**Golbankaufstelle Halle.**

Was will die Golbankaufstelle? Die Golbankaufstelle will alles verfügbare gemünzte und vor allem ungemünzte Gold den Interessen des Vaterlandes dienlich machen. Jedes Gramm Gold, das bei der Golbankaufstelle abgegeben wird, hilft den Krieg verföhren und gewinnen, indem es unsere wirtschaftliche Kraft stärkt.

Was nimmt die Golbankaufstelle? Die Golbankaufstelle nimmt alles an, was Goldwert besitzt. Sie wechsfelt Golddes in Papiergeld um. Sie erwirbt aufer den Golbböden auch hochwertige Juwelen (Perlen, Diamanten, Smaragde, Rubine, Saphire), deren Wertung in Abwechslungswiesen Verkauf an das neutrale Ausland gegen Zahlung in Gold erfolgt und mithin in gleicher Weise zur Verstärkung des Goldfahres der Reichsbank beiträgt wie die Abgabe von Goldbarren.

Was besitzt die Golbankaufstelle? Die Golbankaufstelle besitzt von jedem Gegenstand den vollen Gold- oder Silberwert. Es hat also jeder die Möglichkeit, für seine Goldbarren den tatsächlichen Goldwert zu erzielen. Das Festhalten der Werte erfolgt nach bestimmten, vorgefchriebenen Grundsätzen durch einen vereidigten Schürer.

Warum muß ich mein Gold zur Golbankaufstelle geben? Weil es sich bei der Ausgabe von Gold um eine Pflichtenpflicht unserem Vaterland und seinen tapferen Kämpfern gegenüber handelt, und weil kein Deutscher will, das alle die Menschengüter vergebens gebracht worden sind.

Wo ist die Golbankaufstelle? Die Golbankaufstelle befindet sich im Sitzungssaal der hiesigen Landesammer, Brandstraße 5 und ist wochtäglich von 10 bis 12 Uhr geoffnet.

Wie heute haben fast 4000 Mark für 900 Uhr Gold zur Verfügung gebracht; die bis jetzt abgegebenen Sachen betragen einen ungefähren Goldwert von 100 000 Mark.

**Konzerte**

unserer einheimischen, aus dem Felde herausübten Kapelle des Füftrier-Regiments Nr. 36.

Nach zweijähriger Abwesenheit wird uns Hallenlern wieder einmal Gelegenheit geboten, unsere einheimische Regimentskapelle in ihrer Heimatstadt begrüßen zu dürfen. Auf besondere Veranlassung des Herrn Oberst von Fallow hin, ist das gesamte Musikkorps des aktiven Füftrier-Regiments General-Feldmarschall Graf Mumenthal Nr. 36 aus dem Felde beurlaubt worden, um in seiner Heimatstadt drei Konzerte zum Behn der Hinterbliebenen des Regiments zu veranstalten.

Erreichte sich das Musikkorps in Halle schon von jeher großer Bekirtheit, so werden es die Hallenser diesmal mit um so größerer Freude empfangen, da es nach zweiföhigtem hartem Dienst an der Front in die Heimat zurückkehrt, um Wochtäglichkonzerte zu veranstalten, deren Erlöse den Hinterbliebenen des Regiments zu Gute kommen sollen, mit dem je unsere Stadt nunmehr jezt zusammen auf das engste verwasfen ist. Besonders Interesse erwecken diese Konzerte aber auch noch dadurch, das sie Gelegenheit bieten, den neu ernannten Leiter des Musikkorps, den Rgl. Musikdirektor Ernst Schneider als Dirigenten kennen zu lernen.

Nebenbei ist aus dem Felde von dem aktiven Regiment aus an den Rgl. Musikdirektor Wikt. Wurffing mit Hinblick auf die künstlerischen sowie, als auch auf die befirhteten Erfolge seiner letzten Wochtäglichkonzerte die Aufzorderung ergegangen, mit den unter seiner Leitung stehenden Chören auch diese Konzerte zu unterstützen. In dem ersten

Konzert, am Sonnabend, den 2. September abends 8 Uhr in der Gaalhofbräuerei werden desfalls, der Aufforderung gern Folge leistend, der Verein „Gang und Klang“ und der „Männer-Gesangverein Halle a. S. 1911“, in den letzten, später noch sangbar zu gebenden, neben den genannten Vereinen auch wieder die Chöre vom hiesigen Stadtgymnasium und der städtischen Oberrealschule mitwirken und neue Lieder zum Vortrag bringen.

Nügen unsere Hallenser durch zahlreihen Besuch dieser Konzerte unserer aktiven Regimentskapelle nicht nur dem guten Zweck dienen, sondern damit zugleich auch den Beweis erbringen, das sie unserem einheimischen Regimente, dessen hervorragendes Anteil an den schweren Kämpfen hier wohl allgemein bekannt sein dürfte, bei jeder sich bietenden Gelegenheit ganz besonders zu danken wissen. Näheres über die Konzerte in den Anzeigen.

**Elisenes Kreuz.**

Der Kaufmann Hugo Telfohann wurde für besonders tapferes Verhalten bei schweren Kämpfen an der Somme mit dem Elisenen Kreuze belohnt.

Das Elisenen Kreuz wurde dem Kanonier der Reserve Alfred Gieseler, Feldartillerie-Regiment 75, Sohn des Fritzeus M. Gieseler, Weierbörger Straße 58, verliehen.

**Griechenland.**

Erst wird getadelt, dann wird geteilt, Es folgt ein Sterbensknoten, Dann wird eiten bel angezigt, Der Postleus im Schloß bedröht.

Längst schuf man seinen besten Soffer, Herrn Genzelos, Oberwallen, Juchst du noch mit der Wimper, ha? Du heifst auch nicht auf dem Plak — Das „Divide et impera“ Ist unser treusmmter Glaubenssatz.

Wir sitzen als die Mid-Gerechten In dem ererbten Weisheitsbrunnen, Die Deutschen sind gemeine Sumen! Wenn alle doch wie Gelande wüdhäten Und für die heilige Freiheit strechten!

Milchirften! seid nicht Koraschotte Und laffet keine Woberpaus! Zum Ubficht wird jetzt eine Flötte Vor dem Piratas aufgezinst,

Die esch die tollste Freiheit gibt — Ihr könnt ja tun, was euch beliebt, Die Wörter blisen auf der See — Ihr habt fair play, ihr habt fair play.

In Freiheit sammelt eure Scharen Und weicht fe wider die Bulgaren, Sonst kommt ihr lebend nicht davon! Go on!!!

Gottlieb im „Tag“.

Die Nachricht von dem großen Siege über die Rumänen wurde gestern auch in unserer Stadt mit Jubel begrüßt. Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Kunde, noch ehe die Zeitungen herauskamen, und überall auf öffentlichen und privaten Gebänden wurden die Siegesfahnen herausgehifst. Es geht vorwärts; unser Generalfst hat auch den neuen Feind mit in seine Rechnung gestellt und wech mit scharfem Schwertschlag dem Gegner seinen tödlichen Plan zu vernichten. Diese Zuversicht hob von neuen die Herzen und stärkte die fähigere Ueberzeugung: Uns bleibt der Sieg!

Niemals Porto Interziehen! Beim Königlischen Kriegsministerium und anderen Militärbehörden gehen unter dem Verzech „Reereschah“ oder „Rebellos“ immer noch Briefe von Privatwerrern ein, die keine rein militärischen Angelegenheiten betreffen und deshalb vorzifiglich sind. Es wird wiederholt darauf hingewiesen, das die Werrern, die sich zu einer vorzifiglichen Sendung einer von der Entrichtung des Portos bezeichneter Bezeichnung bedienen, sich einer Vorzifiglichen Strafbüßung machen und nach dem Postgesetz bestrast werden. Die niedrigste Strafe beträgt 3 Mark.

Zur Veranstaltung von wochtäglichem Schöpfungsbunden, die in gegenwärtiger Zeit besonders schwer empfunden werden, wird nunmehr wieder davor gewarnt, wenig haltbare Lebensmittel, wie frisches Brot, frisches Fleisch, Fisch, Kirschenwaren usw., in Familienbindungen zu versenden, was die Versorgungsverhältnisse an sich durch den Ausbau der Postverbindungen im Laufe der Zeit wesentlich verbessert worden sind, so sind doch Bezirgungen in der Ausdrückung der Sendungen bei den häufig vorfindenden Truppenverföhreibungen nicht zu vermeiden. Es ist auch zu bedenken, das Sendungen vielfach den Empfänger an der Front nicht mehr erreichen, weil er sich nicht mehr bei der Truppe befindet, und das diese Sendungen eine mehr oder weniger lange Reche- oder Wiberföhderung erleiden. In solchen Fällen ist es unaufersehlich, das Lebensmittel von geringer Haltbarkeit zu vermeiden. Mehr geeignet zur Selbstversorgung sind die im Laufe des Krieges in großer Mangelkalläteteit und zweckmäßiger Verwendung auf den Markt gekommenen Dauerwaren.

Amol-Verband von Wolfrath Raasmuth, Hamburg 40, Amolposthof. Dieser Formel ist durch Anordnung des stellvertretenden General-Kommandos von 28. Juni 1918 der Werrern des Amols „Amol“ durch Ankündigungen verboten worden, die ihm irgenzweiliche besondere Beirast für die Truppen nachbringen. Bei den angeforderten Ermittlungen hat sich ergeben, das der Geschtshaber des „Amol-Verband“ Wolfrath Raasmuth auch Weichigführer einer angeblich chemischen Fabrik — „Granol-Gesellschaft m. b. H.“, Hamburg, Mühlentamp 20/31, und der „Radio-Verbandgesellschaft m. b. H.“ — ist, die sich ebenfalls mit dem Vertriebe eines lognannten Helmsittels befasfen. Ueberdies hat Wolfrath Raasmuth am 14. September 1918 unter der Firma „Hindenburg-Kognat-Vertriebsgesellschaft“ eine Gesellschaft m. b. H. mit einem Stammkapital von 20 000 Mark durch Eintragung in das Handelsregister in Hamburg gegündet. Nach einem der Handelsverträge erlatieten Gutachten hat es den Anschein, als ob dieses Unternehmen unter dem Namen der Vertriebsgesellschaft betrieben wird. — Unentschieden ist auf ein Wundermittel erlatiet in allen Rechts- und Anzeigen die städtische Rechtsanwaltschaft zu Halle,

Schmeerstr. 11, Eingang Versicherungskamt. Sprachstunden: Mittwoch nachm. von 2—5 Uhr, Donnerstag norm. von 8 bis 12 1/2 Uhr, Freitag norm. von 8—12 1/2 Uhr.

Zur Befreitung eines geringfügigen Brandes, herbeigekommen durch Ueberlaufen eines togehenden Teers, wurde die Feuerwech nach einem Feibrührungsüblichen in der Weierbörger Straße gerufen. Nach kurzer Tätigfeit konnte die Wech wieder abgeritden.

Bei einer in der vergangenen Nacht abgehaltenen Streife wurde ein 16jähriger Arbeiterbursch in der Nähe des Billberger Weges beim Kartoffelbiefbruch betroffen und zur Namensfeststellung der Reiterwech zugeföhrt.

**Theater, Konzert und Vorträge.**

Das Stadttheater schreibt uns: Aufer vielen dekorativen und Beleuchtungsveränderungen für die heimliche Ausstattung und Werrern „Egriebr“ ist der Fuhrer, dessen Erfinden bekanntlich eine der größten technischen Schwierigkeiten des Wertes bedeutet, völlig neu angeferigt worden. Die Herstellung des Kieleswurmes, der nach den Werrern den Vorzifigsten einer ungeborenen Eibische gleicht, geschah in der eigenen Werkstatt des Stadttheaters. Die sonntags-Mufikgattung „Die Nacht der Kieleswurme“ besteht aus 7 Teilen. Das Werk wird frirliches gegeben werden. Am Sonnabend werden zu „Laquato Tajo“ Schülerscharen an der Tagos- und Abendfasse ausgegeben. Sonntag nachmittags 8 1/2 Uhr geht als Volkssprengung das Lustspielbrama „Jugend“ von Max Halbe in Szene.

Gartenftein im Apollo-Theater. Im Apollo-Theater feiert allenablich der bestens bekannte Barlist-Komiker Paul Gartenftein Triumphe als Rentier Wuppig in dem Lustspiel „Der Klappertopf fliegt“. Die Komodie ist reich an lustigen Einfällen, glühendem Wit und zueckföhrender Scherzhaftigkeit, so das das Publikum von Anfang bis zu Ende nicht aus dem Laden heraustriften. Es lie hiermit darauf hingewiesen, das „Der Klappertopf fliegt“ nur noch dreimal aufgeföhrt wird, da bereits für Montag, den 11. September, ein neuer Schöpfung angeleitet ist, und zwar hat Herr Gartenftein dem Publikum die Komodie „Der Berrichter“ angekündigt, die mit der zueckföhrenden Mufik von Rudolf Melton gewirkt. Es empfindet sich, Karten vorher im Theaterbureau in der Zeit von 9—1 und 5—7 Uhr zu lösen, um den starken Anhang an den beiden Abendfassen zu vermeiden. Sonntag, den 10. September, ist der Vorkauf im Theaterbureau ab 9 Uhr morgens ununterbrochen geoffnet.

**Vereine und Veranlassungen.**

Die Kriger-Sanitäts-Kolonnen, Halle. Vereinslokal Gr. Ulrichstr. 37, eröffnet Freitag, den 6. Oktober, einen neuen Kursus für den Sanitätsdienst. Wochtäglich Vorträge über erste Hilfeleistungen bei Unfallsfällen, Uebungen im Verbinden usw. Anmeldungen zur Teilnahme am Kursus werden jeden Sonnabend abend von 1/2 Uhr ab im Restaurant Goldenes Schiffchen, Gr. Ulrichstr. 37, sowie beim Kolonnenführer, Herrn Volksewaachsmann Thierme, entgegengenommen.

Der Verein der Gastwirte von Halle und Umgegend hielt seine Septemberversammlung bei Herrn Gergel, Hotel Sansa, hier ab. In der Kartoffelfrage wurde betont, das die beschiedlichen Maßnahmen nicht übereingewirkt werden. So sei z. B. die Zeit über Abgabe eines Defieranten viel zu kurz gewesen. Wo soll man mit einem Defieranten in zwei Tagen abföhlichen können, wo schließlich 14 Tage dazu gehören. — Weiter wurde mitgeteilt, das vorausfichtig im Oktober in Berlin eine Krigerkongregation des Gastwirteverbandes stattfinden. Ferner wurde die Notwendigkeit des engen Zusammenfchlusses der Angehörigen des Gastwirteverbandes erörtert. Kurz darauf könne man nach dem Kriege für den Stand etwas erreichen. — Die nächste Versammlung soll bei Herrn Sparenberg, vor dem Steintore, gehalten werden.

**Predigt-Anzeigen.**

12. Sonntag nach Trinitatis (10. September). H. P. Brauen. Vorm. 8 Uhr Dkt. Knoblauch. 10 Uhr Nachm. Dikt. Brauen. (Sammlung für den Provinzialverband der Frauenhilfe.) 11 1/2 Uhr A.-G. in der Kirche, Friedrichsplatz. 11 Uhr A.-G. im Reformationsgymnasium, Dkt. Knoblauch. — Dienstag ab. 6 Uhr Krigeroffizinde mit Abendmahlsfeier, Oberwallen Str. Schmidt.

Konfirmiere (rel. Gemeinde). Vorm. 10 Uhr Dompropst Dr. Baumman. (Sammlung für den Provinzialverband der Frauenhilfe.) 11 1/2 Uhr A.-G. Dompropst Dr. Baumman. Ab. 6 Uhr Dompropst. Prof. Dr. Lena. — Freitag ab. 5 Uhr Krigeroffizinde, Dompropst Dr. Baumman. Garthofenstraße. Vorm. 10 Uhr Gottesdienst, Garthofenstraße 67.

H. A. A. Brauen. Vorm. 8 Uhr Pastor Feintke. 10 Uhr Pastor Richter. Seichte u. Abendmahlsfeier, 11 1/2 Uhr Brand. A.-G. in der Aula der Marienschule Charlottenstr. 15, Pastor Richter. Nachm. 2 Uhr A.-G. in der Kirche, Pastor Richter. — Dienstag ab. 6 Uhr Krigeroffizinde in der Markthalle, Prof. Schmidt. — Dikt. 8 Uhr. 10 Uhr Gottesdienst, Kronpr. Offiz. 68, Pastor Feintke. 8 1/2 Uhr A.-G. dahier.

H. A. A. Brauen. Vorm. 8 Uhr Pastor Feintke; darnach Seichte und Abendmahlsfeier, 10 Uhr Pastor Knoblauch. 11 1/2 Uhr A.-G. Land. Wech. — Donnerstag ab. 8 Uhr Krigeroffizinde, Oberwallen Keller. — Spital: Vorm. 10 Uhr Dkt. St. Georgen. Vorm. 8 Uhr Pastor Hellmann. 10 Uhr Professor Pastor Körner. A.-G.: Vorm. 11 1/2 Uhr in der Aula der Mittelschule Lortze, Pastor Hellmann. 11 1/2 Uhr in der Kirche, Pastor Richter. Nachm. 2 Uhr in der Kirche, Pastor Weite. — Mittwoch ab. 8 Uhr Krigeroffizinde, Pastor Dr. Rabblie; darnach Seichte u. Abendmahlsfeier. — Im Paul Kirchhofstr.: Vorm. 8 1/2 Uhr Pastor Weite. — Prop. Wittenbergstr.: Vorm. 10 Uhr Pastor Hellmann. A.-G.: Donnerstag 5 Uhr Pastor Hellmann.

Werrernoffiz. Vorm. 8 Uhr Pastor Feintke. 10 Uhr Pastor Richter. (Sammlung für den Provinzialverband der Frauenhilfe.) 11 1/2 Uhr A.-G. Pastor Wagner. — Dienstag ab. 8 Uhr Krigeroffizinde, Pastor Richter. Stephanst. Vorm. 8 Uhr Pastor Meinhof. 10 Uhr Geh. Konf. Rat D. Loofs. (Sammlung für den Provinzialverband der Frauenhilfe.) 11 1/2 Uhr A.-G. Pastor Meinhof. — Donnerstag ab. 8 Uhr Krigeroffizinde, Pastor Meinhof; anschießend Abendmahlsfeier.

Diktationslokal. Vorm. 10 Uhr Pastor Meinhof. Pastor Meinhof. Vorm. 10 Uhr Pastor Bad (H.). 11 1/2 Uhr A.-G. Pastor Haberland. Nachm. 2 Uhr A.-G. Pastor von Broder. 5 Uhr Pastor Haberland (A.). — Mittwoch ab. 8 Uhr Krigeroffizinde (A.), Pastor Haberland. Donnerstag ab. 8 1/2 Uhr Krigeroffizinde, Pastor von Broder. Freitag ab. 8 1/2 Uhr Krigeroffizinde, Pastor Bad. — Sonntag: Vorm. 8 Uhr Pastor Johannesberg. Vorm. 8 Uhr Pastor Johannesberg. 10 Uhr Pastor Aug. 11 1/2 Uhr A.-G., Pastor Aug. Nachm. 2 Uhr A.-G.







